

Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

Politisches und für Stadt



Literarisches Blatt und Land

Die Zeitung erscheint zweimal täglich und wird wöchentlich nach hier und auswärts versandt.
Abonnements-Preis pro Quartal bei ununterbrochener Abnahme 3 Mark 80 Pf., bei Bezug durch die Post 4 Mark 50 Pf.

Insertionsgebühren für die halbjährliche Zeit gewöhnlicher Zeitungszeilen oder deren Raum 18 Pf., im Lokal-Anzeiger zweifach 15 Pf., für die zweimonatliche Zeit halbfach oder deren Raum von den gewöhnlichen Bekanntmachungen 40 Pf.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag und Druck. — Redacteur Dr. Schadeberg.

N. 192.

Halle, Dienstag den 19. August. (Mit Beilagen.)

1879.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 16. August. Die österreichisch-ungarische Zollconferenz hat in den letzten Tagen ihre Verhandlungen über die endgültige Feststellung der Gesekentwürfe bezüglich der Einverleibung Bosniens, Dalmatiens und Istriens in das gemeinsame Zollgebiet beendigt. Es wurde ein aus nur wenigen Paragraphen bestehender Gesekentwurf über die Einverleibung von Dalmatien und Istrien, sowie ein 29 Paragraphen enthaltender Gesekentwurf über die Einverleibung Bosniens in das gemeinsame Zollgebiet ausgearbeitet. Letzterer enthält auch Bestimmungen bezüglich der indirecten Steuern in Bosnien. Die Verhandlungen über die Einführung des Salz- und Tabakmonopols in Bosnien werden von einem Subcomité ausgearbeitet.

Wien, 17. August. Die „Wiener Zeitung“ meldet die durch kaiserliches Handschreiben vom 13. d. erfolgte Ernennung des Freiherrn Pino zum Statthalter für Oberösterreich, des Freiherrn v. Preis zum Statthalter für Triest und das österreichische Küstenland und des Ritters v. Widman zum Statthalter für Tirol und Vorarlberg.

Paris, 16. August. Nach hier eingegangenen Nachrichten hat sich hier (Departement Drne) ein Eisenbahnzusammenstoß stattgefunden, bei welchem 4 Personen getödtet und 30 verundet wurden.

Madrid, 16. August. Die Hochzeit des Königs Alphons ist auf den 28. November festgesetzt.

Gezgin, 17. August. Ein gestern in einem hiesigen Möbelmagazin ausgebrochener Brand konnte erst nachdem mehrere der anliegenden Häuser davon mitgerissen waren, bewältigt werden. Der angerichtete Schaden ist nicht unerheblich.

Bukarest, 16. August. In den rumänischen Donaudistrikten ist von neuem die Kinderseuche ausgebrochen.

London, 16. August. Der „Times“ wird aus Philadelphia vom 15. d. Mts. gemeldet, die Regierung der Vereinigten Staaten habe Chili und Peru ihre Mediation zur Beendigung des Krieges angeboten. Wie verlautet, dürfte das Anerbieten zunächst zu einer Waffenruhe führen.

Konstantinopel, 17. August. Durch Trade des Sultans sind Saeif Paşa, Ali Saib Paşa und Savaş Paşa zu türkischen Kommissären für die Unterhandlungen mit Griechenland ernannt worden.

Washington, 15. August. Nach dem in diesem Monat veröffentlichten Bericht des landwirthschaftlichen Bureaus beträgt der Durchschnittsstand der Baum-

wollerte 91 pCt., hat sich also seit dem 1. Juli um 2 pCt. verschlechtert. Der Stand des Frühjahrsweizens beträgt 82 pCt. gegen 75 pCt. im vergangenen Jahre. Das beste Land hat die Tabaksernte um 77 pCt. vermehrt, gegen 84 pCt. im Jahre 1878.

Deutsches Reich.

Berlin, den 17. August.

Se. Majestät der König haben geruht: dem Landrentmeister a. D. Jacobi zu Magdeburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Ruchter Adolph Herrmann zu Breslau hat die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Majestät der König haben ferner geruht: den Privatdozenten bei der Universität Bonn, Dr. Theodor Fischer, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel zu ernennen; sowie dem Direktor der Provinzial-Geheimen-Veranstalt, Kreis-Physikalischen Sanitäts-Rath Dr. Wachs in Wittenberg, den Charakter als Geheim Sanitätsrath zu verleihen.

Vom Aufenthalt des Prinzen Friedrich Karl in den Lotungebirgen wird den „Hamb. Nachr.“ gemeldet, daß der Prinz am 1. August, fast zum bestimmten Glockenschlage, mit Gefolge und Dienerschaft, im Ganzen 9 Personen, in Naußorden eintraf, wo er in der Jagdhütte des Großfürsten Smith, „Witzheim“ Aufenthalt nahm. Von den benachbarten Seenhöfen waren viele Leute zusammengekommen, um den seltenen Anblick zu beglücken. Trotzdem Se. Maj. Hofe bei der Ankunft die Nachricht empfing, daß die im Voraus ausgesandten erfahrenden Reutherjäger keine Spuren hatten aufreiben können, begab sich der Prinz und General Hülse sogleich auf die Jagd, jeder nach seiner Seite, während das übrige Gefolge, darunter Herr Balwin Althausen, es vorzog, sich nach den aussehendsten Strazzen anzuhören. Wieder an dem ersten noch an den zwei folgenden Tagen wurden Spuren von Reutherjägern angestrichen. Dagegen besitzte Se. königliche Hofe mit Gefolge mehrere hohe Jagdgesellschaften, von wo aus sie sich über den großartigen Anblick über die Lotungebirge hinaus erfreuten. Sonntag Abend reiste der Prinz durch Lärthal nach Kärntalreisen hinab, wo „Falle“ bereit lag, die hohen Reisenden nach Kronbium zu führen.

Die „Kreuz-Zig.“ schreibt: „Der Contre-Admiral Batck, welcher seine sechsmonatliche Festungschaft seit etwa vierzehn Tagen in Magdeburg, nicht, wie die „Weser-Zig.“ gemeldet hat, in Friedrichsdorf, abließ, ist dem Vernehmen nach von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige benachdigt worden; nicht nicht seiner Ernennung zum Director der Admiralität an Stelle des zur Disposition ge-

stellten Viceadmirals v. Hent in nächster Zeit entgegen.“ Nach demselben tritt das dritte Kriegsgericht gegen den Capitän zur See Grafen v. Monts am 20. d. im hiesigen Admiralitätsgebäude zusammen.

Der rumänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Boerescu, welcher sich von hier nach Petersburg begeben, trifft in den nächsten Tagen von dort wieder hier ein, um in der Regelung der Judenfrage eine Audienz beim Kaiser sich auszuwirken; es handelt sich um eine Abänderung des Art. 43 des Berliner Vertrages. Von dem Fürsten Bismarck ist Hr. B. einfach abgewiesen worden; es wurde ihm rund heraus erklärt, daß der Berliner Vertrag zur Ausführung kommen müsse.

Wie der „M. Z.“ mitgetheilt wird, erfolgt die Schließung des Obertribunals am 15. September durch den Vicepräsidenten v. Grimm vor den Räten, Anwälten und dem subalternen Personal. Die Zeit bis zum 1. October ist in Anspruch genommen über Ueberführung des Actenmaterials nach Leipzig; welche Verwendung das zurückbleibende Mobiliar, die Bibliothek und der Gemäldebesitz des Obertribunals findet, bleibt der späteren Entscheidung des Justizministers vorbehalten. Die Bibliothek ist nicht besonders wertvoll, aber umfangreich; vermutlich geht sie zum Theil durch Kauf in den Besitz des Reichsgerichts über. Unter den Delgemälden sind einige Meisterstücke; die Portraits der preussischen Könige und der Obertribunalspräsidenten haben dauernden Werth; sie werden wahrscheinlich dem Museum im Lustgarten überwiehen werden.

Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist folgender Erlaß an die egl. Eisenbahndirectionen in Kommissionen ergangen:

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß die Vorschriften des Betriebs-Reglements, nach welcher bei Antritt des Zuges auf einer Station der Route derselben, die Dauer des für sie bestimmten Aufenthaltes, sowie der etwa feststehende Besonderebestimmungen, seitens des Zugbegleitungs-Personals vielfach unbeachtet gelassen wird. Den künftigen Eisenbahn-Directionen bzw. Kommissionen mache ich deshalb zur Pflicht, die in obige lebende Vorschriften den nachstehenden Dienststellen nachdrücklich einzuschärfen, alle Dienstlokalitäten zu besonderen Aufmerksamkeit anzuwenden und gegen nachlässige Schaffner und Zugführer mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen. Bei den Privat-Eisenbahnen habe die künftigen Eisenbahn-Kommissionariate die Beachtung der erwähnten Vorschrift zu kontrollieren.

E. M. gedeckte Korvette „Leipzig“, 12 Geschütze, Kommandant Capitän zur See Voshen, ist am 5. Juli cr. in Port Louis (Mauritius) eingetroffen und beachtete am 7. d. Mts. die Reis nach Kapstadt fortzusetzen. E. M. Gatteck-Korvette „Thympe“, 9 Geschütze, Kommandant Kor.-Kapit. Sattig, ist am 14. d. Mts. in Dartmouth eingetroffen.

2) Lieblings-Erinnerungen eines Seemanns,

Robert E. in Kiel.

(Fortsetzung.)

Wie muß es erst in den inneren abgelegenen Theilen, wie erst in dem Innern der Wohnungen, wenn man den Zustuhlsstätten der betreffenden Menschenklasse diesen Namen überhaupt geben kann, aussehen, wenn schon in den Straßen, schon in den prächtigen Dampfstraßen der wischen Hauptstadt solche Bilder menschlichen Elends Gefühls und Auge heiligen. Selbst in den ärmlichen Stätten deutscher Dampfer oder Fabrikschiffe kann man Armut und Leid nie in dem Maße antreffen, wie sie in gleichartigen Stätten Großbritanniens und hauptsächlich Irlands vorkommen, ohne daß die besser situierte Bevölkerung darin etwas Unangenehmes erblickt; und doch giebt es in Deutschland eine ganze Classe von Menschen, welcher England und englische Beschäftigung als Elendort erscheinen.

Wie bald mußte bei einer nähere Beschäftigung diese Gata Morgana in Nichts zerfallen! — Um 7 Uhr Abends verließ der Dampfer, auf welchem ich mich eingeschiff hatte, den inneren Stromhafen; langsam mit „Wirtel-Kraft“ mußte er sich durch das Gemüth des inneren Hafens hindurchschlingeln, um dann mit halber Kraft bis zum Hafen von „Hemby“, dem zweiten Vorhafen Dublins, zu laufen. Hier wurde der Leefe ausgelegt.

An Bord befanden sich vielleicht dreißig Passagiere; der Dampfer war hauptsächlich für den Viehtransport bestimmt und bot demnach für die Reisenden nicht die Bequemlichkeiten und den Comfort, welche man sonst auf Passagierdampfern antreffen gewohnt ist.

Im Vließ und in der Dublinder hatten wir ruhiges Wetter und über uns herrlichen Himmel. Als wir von Hemby mit voller Kraft in die offene irische See traten, bekamen wir eine tüchtige Brise und mußten unangenehmen Seegang. Die irische See, Rattagat, Elager Haf, überkaupt alle jene Meerestheile, welche mehr oder weniger von Land umgeben sind, zeichnen sich

durch einen eigenthümlich kurzen und gebrochenen und daher desto wirkungsloseren Seegang aus. Die Seeschiffe sind nicht im Stande, diesen kurzen Bewegungen zu folgen und so entsteht eine fortgesetzte, doppelte Bewegung, das sogenannte Schlingeln und Stampfen. Unter Schlingeln resp. Rollen eines Schiffes versteht der Seemann die Bewegungen eines Schiffes um dessen Längsaxe, unter Stampfen die Bewegungen um die Quersaxe. Beide Arten der Bewegung sind stets auf Dampfen stärker, als bei Segelschiffen, und findet man in diesem Umstand eine Erklärung dafür, daß die Seefahrt auf Dampfen stets häufiger und heftiger auftritt als auf Segelschiffen, welche einerseits durch den Segelwind, wenn auch keine horizontale, so doch eine mehr stabile Lage erhalten, andererseits nie, wie die Dampfer, den inneren Gegenwind und Wellen aufnehmen können, sondern einen Course der Richtung des Windes und mithin auch der des Seeganges mehr oder weniger anpassen müssen. Für die Passagiere des Dampfers, auf welchem ich die Reise nach Liverpool zurücklegte, trat noch der Uebelstand hinzu, daß die für ihren Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten ziemlich dicht beim Bug, also am weitesten von der Quersaxe gelegen waren. Natürlich mußten hier die Bewegungen um die Quersaxe, das heißt der Seegang, zu verhängnisvollsten Stampfen, am stärksten sein. In Verlauf einer Stunde trat dann auch das Innere der Cajüte ein Bild größtenthends und förmlicher Verwesung.

Es kam wohl kaum etwas Interessanteres geben, als selbst unbehelligt von der Seefahrt ihre Wirkungen und Folgen an den verschiedenen Mitreisenden zu beobachten, an ihnen die ersten Symptome der eintretenden Krankheit bis zu der maassgeblichen Katastrophe zu verfolgen. Ein geliebter Menschkenner, dem natürlich auch diese Situation nicht fremd sein dürfte, mußte in diesem Zustande Punkt für Punkt den Charakter des von der Seefahrt Befallenen erkennen können. Wie zahlreich und verschieden sind die ersten sich im Benehmen des Betroffenen kundgebenden Anzeichen dieser Krankheit. Nicht allein Charakter und Temperament, nicht allein Geistesanlagen und Gemüth, nein auch der Stand, höhere Beschäft-

igung und noch viel unbedeutendere Umstände scheinen hierbei Annäherungen herbeizuführen. Ganz anders, im Allgemeinen allerdings viel intensiver, sind die Wirkungen der Seefahrt beim weiblichen als beim männlichen Geschlecht, nur der bekannte Schlingeltritt, der ja nach der Körperconformation früher oder später eintritt, ist so ziemlich derselbe.

Können Sie mir kein Mittel gegen die Seefahrtkranken raten, wie jeder Mensch verlangt? Diese und ähnliche Fragen werden meistens an den Kapitän oder an ältere Seelente beim Verlassen des Hafens von Passagieren gerichtet und erfahren sehr oft noch die der Diskretion hierüber gebende eine thatkräftige Beantwortung. Als erstes Symptom der Krankheit kann man eine gewisse Unruhe annehmen, die sich trotz der zur Seebau gehörigen Ruhe oder gerade wegen derselben unfrüher erkennen läßt, gepörschende Menschen werden vorwärts, vorwärts gepörscht. Der Raucher betrachtet die Cigarett köstlich verträglich nach jedem Zuge; Raucher und Trinker finden Speise und Getränke durchaus nicht von der besten Sorte. Eine gewisse charakteristische Taubheit geht überhaupt dem Leiden voraus. Bei Damen äußert sich die Seefahrtkranken noch in ganz besonderer, anjehender Weise. Es werden beinahe alle nachgiebig, suchen im Bewußtsein ihrer eignen Schwäche Hilfe und Trost, wo sie sie finden. Als sichere Zeichen der fortgeschrittenen Krankheit bei dem schönen Geschlecht gelten ein faules Auftreten, ein freundliches Engenommen, ein schmachvoller Blick, der, wenn man die Situation nicht in Rechnung zieht, irre machen könnte; man meint, er käme vom Herzen, während er dem Magen entstammt.

Die Augen fangen an zu schmerzen, die Pupille vergrößert sich. Ein Druck in den Schläfen, Blässe des Gesichts und der Hände, kläfftliche Ringe um die Augen, ein verächtliches Spiel um die Mundwinkel und — die Katastrophe wird nicht mehr lange auf sich warten lassen. Man gähnt und schliefet ohne etwas im Munde zu haben; die Hand berührt jetzt die Stirn, jetzt die Magenengegend, und man kann man mit Schiller sagen: „Da raßt die See und will ihr Opfer haben.“

Durch mehrere Zeitungen ging kürzlich die Nachricht, daß der Erbgroßherzog von Baden sich demnach mit der jüngsten Tochter der Königin von England, der Prinzessin Beatrice, verloben wird. Diese Nachricht ist, wie man der „Kugl. Allg. Ztg.“ aus Karlsruhe schreibt, durchaus unrichtig. Der Erbgroßherzog von Baden, dessen Studienzeit noch nicht vollendet ist, machte wie der Kronprinz von Schweden und wie so viele andere Prinzen eben nur zu seiner Ausbildung eine Reise in England und Schottland, so wie er im vorigen Jahre Italien bereiste. Von irgend einer Verlobung der Prinzessin Beatrice war gar nicht die Rede.

Der König von Bayern hat dem von München abberufenen päpstlichen Nuntius, Rasella, welcher am 20. d. München verläßt, das Großkreuz des Verdienstordens verliehen.

Der kürzlich in Neustadt (Bayern) zum Reichstags-Abgeordneten gewählte Pfarrer Dr. Schäfer veröffentlicht in dem von ihm herausgegebenen „Kreuz“ eine Erklärung über den „Syllabus“, dem wir folgendes entnehmen: „In Hinsichtlichkeit hat das Centrum dem Geiste des Syllabus nicht entsprochen a) durch seine Devise: Wahrheit, Freiheit und Recht; es scheint mir nicht korrekt zu sein, die Freiheit — ohne nähere Bestimmung — mit der Wahrheit und dem Rechte auf gleiche Stufe zu stellen; b) durch seine Stimmenabgabe über die sogen. Kirchengesetze; die Debatte war erlaubt, aber nicht die Abstimmung; denn nach sächlichen Rechte kommt es ausschließlich der kirchlichen Autorität zu, in kirchlichen Dingen Beschlüsse zu fassen; c) durch sein Zusammengehen mit den protestantischen Konservativen.“

Die sächsische Botschaft in Dresden, Dresden, Nachr. zufolge) in folgender Weise umgeändert werden. Die Zahl der Klassen soll auf vier herabgesetzt werden. Das Vollgeld, das 200 A kostet, zerfällt in 10 Beutel à 20 A, so daß auf die Klasse vier Beutel 5 A kommen. Alle 2 Jahre sind 3 Batterien fast, so daß alle 8 Wochen eine Klasse gezogen wird. Die Höhe des Hauptgewinnes wird durch diese Umgestaltung nicht verändert, dagegen ist eine Vermehrung der Mittelgewinne in Aussicht genommen.

Zum ersten Male ist ein größeres russisches Panzergeschwader bis dicht an die deutsche Grenze vorgezogen. Seit dem 6. d. M. ankert dasselbe auf der Rade von Libau. Das Geschwader umfaßt die Turmschiffe „Peter der Große“ (das größte Schiff der russischen Marine), „Admiral Greig“, „Admiral Schischagow“ und die Fregatte „Sennafopel“ als Admiralschiff. Das wünschliche Wetter hat sie veranlaßt, sehr dicht unter Land zu ankern, viele Bewohner der Nachbarschaft strömen hin, um die Kolosse zu besichtigen und sie loben die fetten Lebenswürdigkeit, mit welcher die Mannschaft alle Auskünfte über die Einrichtung der Schiffe giebt, z. B. über die bereits an Bord in Anwendung kommenden elektrischen Lampen.

Das kaiserliche statistische Amt hat im letzten Band 35, Theil 1 und 2 der Statistik des deutschen Reiches herausgegeben. Dieser Band enthält die Ergebnisse der deutschen Gewerbezählung vom 1. December 1875. Wenn man erwägt, daß diese beiden Theile 1338 große Quartseiten umfassen, so wird man die Größlichkeit dieser den Gewerbebetrieb im deutschen Reich behandelnden statistischen Aufstellung erkennen können. In derselben wird eine Nachweisung der am 1. December 1875 im deutschen Reich gezählten Gewerbebetriebe mit mehr als fünf Beschäftigten nach ihren verschiedenen Branchen geführt, so wie eine Nachweisung der über fünf Beschäftigten beschäftigten Werkstätten des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetriebs.

Die Arbeit mit dem Auslegen des neuen direkten Telegraphenabkabels zwischen Norwegen und Deutschland hat, wie die „Danz. Woch. S.“ meldet, mit der Auslegung des Kabels von Skövigen bei Arendal begonnen. Da das englische Dampfgeschiff nicht groß genug war, das ganze Kabel nach der Westküste Schlesiens hinüberzuführen wird vorläufig nur die eine Hälfte

Alle Reize einer Seereise gehen nun surtout an dem Betroffenen vorüber, der tagelang oft auch während der Dauer der ganzen Seereise mit der Krankheit zu kämpfen hat. Nicht immer wird dieser Kampf mit dem Humer jenes geistreichen Franzosen geführt, der nach einem Dinner an Bord eines französischen Fregatte auf der bewegten, offenen Meere von Verirrung seckend wurde, nach überlauernder Erruption im Weggang sagte:

Voilà les avantages du mal de mer, au lieu de faire ma visite de digestion je rend le diner.

Nach förmlicher Heilung halten die Seerestanten für ungeschädlich, mehrere welche sie sogar als Mittel gegen andere Krankheiten erprobt haben, eine Anisid, die im Alterthum und Mittelalter verbreiteter gewesen sein muß (Plinius, hist. nat. lib. XXXI cap. VI). Am Ende des 18. Jahrhunderts gab der englische Arzt Gilchrist eine Schrift heraus, welche von dem Franzosen Duch „de l'utilité des voyages sur mer pour la cure des différents maladies“ betitelt, worin er die Seerestanten für die hier geschehene Ernährung. Wenn so die Seerestanten für die Medizin nutzbar gemacht werden konnte, so könnte sie vielleicht auch der Physik Dienste thun; meiner Ansicht nach würde sie die Feilheitsmomente des Mittelalters nachdrücklich ersetzen, und ein gelblicher, wässriger, aber allerdings auch „frisch“ sein müßte, würde nach hartnäckigsten Verdauungs- und unumfassenden Schlafstörungen in diesem Zustande mit Verdrüßlichkeit bewegen können. Welcheicht könnten die patres societatis Jesu nach erfolgter Anisidierung ihrer Verwendung finden.

Bei Weitem mehr als über den Nutzen der Seerestanten ist über die Mittel zur Bekämpfung derselben geschrieben worden. Laufende von Mittel und Mitteln, eins immer ungeschädlicher als das andere, werden dem Publikum empfohlen, und viele Recepte, die sich im Vertrauen auf diese Mittel dem „perfidio elementari“, wie der Italiener die See nennt, anzuvertrauen, leiden doppelt, wenn trotzdem die Seerestanten über sie herbeibracht. Auch schon bei alten Schriftstellern, z. B. Plinius hist. nat. lib. XXVII, cap. XXXVIII, finden wir solche Mittel angegeben, an der angegebenen Stelle einen Thee von Bernthutkraut empfohlen. Die medicinische Schule zu Salerno empfiehlt in folgenden Hexametern ein untrügliches Mittel:

„Nauseam non poterit quomquam vexare marinum, Udam cum vino mixtam si suspenderit ante.“

Das heißt: Vor der Seerestanten schützt das verbeirte Trinken von Wein mit Sennawasser gemischt.

(Fortsetzung folgt.)

nach dem westlichen Zügel hinübergeführt und daselbst mit starken Böden verankert.

Zu der Frage, mit welchem Zeitpunkt die Nachverfeuerung des Tabaks eintritt, schreibt die „N. Z. G.“ folgendes:

Von Königsberg aus wird darüber Klage geführt, daß trotz der entschiedenen Ablehnung der Idee einer Nachverfeuerung durch den Reichstag dieselbe dennoch, zur Ausführung gekommen sei. Es seien nämlich am Vormittag des 7. Juli Waaren zu alten Zollstellen vorchriftsmäßig verfeuert, von diesen aber drei Tage später die inwärtigen eingetretenen höheren Zollstelle unter der Bezeichnung „Kestbetrag“ nachträglich eingefordert worden, ungeachtet dessen, daß dieselbe Steuerbehörde an jenem 7. Juli auf Befragen jedem Interessenten auf das Bestimmteste erklärt hatte, daß sie durch das Epergelegg in Aussicht gestellten Bollerhöhungen für jene Waaren noch nicht in Kraft seien. So begründet diese Beschwerde auf den ersten Blick erscheint, so ist dieselbe doch nicht aufrechterhalten und kann vor Allem nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß durch jene nachträgliche Bollerhebung dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt ist. Die Thatsache ist nämlich diese, daß unter dem 7. Juli durch das Reichsgeheblatt die Bekanntmachung betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Tabak und Tabakfabrikate erlassen wurde. Diese Bekanntmachung beruhte auf dem Gesetze vom 30. Mai d. J. betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Nach § 2 dieses Gesetzes sind die Bekanntmachungen der angegebenen Art in das Reichsgeheblatt aufzunehmen und treten sofort in Kraft. Die Frage kann sich im vorliegenden Falle also nur um die Auslegung des Wortes „sodort“ drehen. Das preussische Finanzministerium hat auf eine Reclamation der Königsberger Interessenten erwidert: „Gesetze mit sofortiger Gültigkeit müssen im gesammten Reich mit dem Augenblick bekannt werden, in dem sie die Druckpresse verlassen.“ Diese Antwort dünkt uns keine ganz glückliche. Welches ist der Augenblick, in dem ein Gesetz die Druckpresse verläßt? Ist es der Augenblick, in welchem das erste Exemplar des Gesetzes an's Licht tritt? oder ist es derjenige, in welchem die ganze Auflage des Reichsgeheblattes fertiggestellt ist und zur Verwendung gelangt? Man sieht, mit dieser Auslegung kommt man aus der Schwierigkeit nicht heraus. Vielmehr kann die Bestimmung: „Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft“ nur die Bedeutung haben, daß seine Gültigkeit bereits für den ganzen Tag, an welchem es im Reichsgeheblatt erscheint, angenommen wird. Jene Bekanntmachung betreffend die vorläufigen Inkraftsetzung des neuen Tabakzolls erschien im Reichsgeheblatt am 7. Juli, folglich unterlag auch alle an diesem Tage zur Verfertigung gelangten Tabakwaaren bereits dem höheren Zolle, einerlei, ob die Königsberger Steuerbeamten von der betreffenden Maßregel in Kenntniß gesetzt waren — es ist dies telegraphisch erst am Nachmittag des 7. Juli geschehen — oder nicht. Das Einzige, was der Centralbehörde mit Recht zum Vorwurf gemacht werden kann, ist, daß die telegraphische Anweisung an die Steuerbeamten nicht bereits, was sehr wohl möglich gewesen wäre, am 6. Juli ergangen wäre.

Kiel, 14. August. In der Vor- u. 1/2 Uhr wurde vom Küster Leuchthaus der Aviso-Dampfer Falke in Sicht gemeldet. Um 9 Uhr erkrankte vom Fort Falkenstein der übliche Salut, um 9 1/2 Uhr zeigten die Salutschiffe des Hafenschiffes Krona die Ankunft des Aviso im Innern des Kieler Hafens an. Bekanntlich führt der „Falke“ Se. königl. Hoheit den Prinzen Friedrich Carl und dessen Sohn Prinz Leopold an Bord. Der stellvertretende Stations-Chef General-Major von Liebe wurde nebst andern höheren Marineofficieren an Bord des Falke von dem Prinzen empfangen. Es folgte darauf in Begleitung vieler Herren ein Besuch auf der Krona und der kaiserl. Werkz. über Bord und ein Dinner am Bord des Aviso, zu welchem abermals die betreffenden höheren Officiere eingeladen erhielten. Der Prinz Friedrich Carl begiebt sich heute 4 1/2 Uhr zum Besuch des Landgrafen von Hessen nach Schloss Hessestein in der sog. holsteinischen Schweiz.

Parlamentarischer.

— Wie die „Kreuz-Zeitung“ mittheilt, hat, nachdem Graf Herbert v. Bismarck die ihm angetragene Reichstags-Kandidatur für Laubenburg definitiv abgelehnt hat, Herr v. Schröder-Vizeitor die Kandidatur übernommen.

— Das neue Wahlreglement für die Landtagswahlen, das für den ganzen Umfang der Monarchie einschließlich Laubenburg zur Geltung gelangt, wird, wie der „Danz. Courrier“ erwidert, in folgenden Punkten von dem bisherigen Reglement abweichen: In § 2 beginnend, 10 ist entzogen worden, den die Wahlberechtigten gelangen erhalten vom 16. Mai und 9. September 1877 die Bestimmung eingehalten, daß bei Berechnung der Seelenzahl die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Civilbevölkerung hinzuzugählen, bezw. daß die Abzählungswahl in den einzelnen Urwahlbez. Gemeindegemeinden auszufragen sind. In Ausübung der Bestimmung in ersten Abtheilung des § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, wonach die Berechnung zum Wählen für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht und die Bittung behaltend: 2) Wahlbezirke für unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben und der § 14 modifiziert worden. Demnach ist der § 11 des früheren Reglements in das neue nicht übernommen, und die letzten Bestimmungen des § 12 (früher 14) die Berechnung unzulässig erklärt worden ist, was bereits durch den dem früheren Reglement erlassenen Nachtrag vom 23. August 1876 der § 11 beibehalten aufgehoben

Hallischer Tages-Kalender
und
Hallischer Local-Anzeiger.

Dienstag den 19. August:
Kgl. Universitäts-Bibliothek: geöffnet von 9-11. (Ausleiher der Bücher v. 11-1).
Marias-Bibliothek: geöffnet von 2 bis 3.
Stadtbibliothek: von 9-1 u. von 2-5 geöffnet im Waagegebäude, Eingang Rathhaus.
Städtisches Rathhaus: Expeditionenstunden von 8 bis 11 u. 1. Am. 3-4.
Städtische Sparkasse: Kassenstunden von 8-11 u. 1. Am. 3-4.
Sparkasse f. d. Saalkreise: Kassenstunden von 9-1 gr. Ulrichsstraße 37. 1. Am. 3-4.
Königliche Bibliothek: Kassenstunden von 9-1 u. von 3-5 Bräderstraße 6.
Königsverammlung: von 8 im Rät. Schützenhaus (mit Cour-Vot.).

Kaufmann. Verein: Ab. 8 offene Bibliothek und Gesellschaftsabend im Vereinslocale gr. Ulrichsstraße 55.
Kaufmann. Verein: im Hause des Hrn. Bankier Schumann (gr. Steinstraße Nr. 19) geöffnet von 9-1 Uhr und von 3-6 Uhr.
Verein jüngerer Buchhändler: Ab. 8 1/2, Bibliothek im Gohlhof „zur grünen Lampe“.
Vollständiger Verein: Ab. 7-9 1/2, Bibliothek u. Lesesaal in der „Zulpe“.
Vollständiger Verein: Ab. 8-10 Gewerkschaft: Geometrie, Zeichnen.
Vollständiger Verein: Ab. 8-10 Gewerkschaft: Geometrie, Zeichnen.
Waldschmidt'scher Verein: Ab. 8-10 Gewerkschaft: Geometrie, Zeichnen.

Schaustellungen etc. u. Brochman's Niederland, Affentheater u. Circus ein minia-
tur. gr. Vorstellung Ab. 7 1/2, auf dem Kopplatz.
Dr. A. Franke's Bäder im Fürstenthal. Irisch-Römische Bäder v. 7-12 U.
für Herren, v. 1-4 U. f. Damen, v. 4-6 U. f. Herren. — Sool-, Schwefel-,
Malz-, Kleber-, Eisen-, Selen-, aromatische Bäder, gewöhnl. Wasser-
bäder zu jeder Tageszeit. An Sonn- u. Feiertagen ist die Anstalt im. geschlossen.
Trinit., Wollen-, u. Milchbäder, sowie alle naturl. u. künstl. Mineralwässer
im Restaurant. Elegante eingerichtete Zimmer neben im Badehaus und in
der Restauration zum Besitzen bereit. — Im Restaurant gute Küche.
Deyer's Badeanstalt Mittelgasse 3. Sool-, Schwefel-, Malz-, Kleber-, Eisen-,
aromatische, Nitratbäder, Eisen-, Selen-, gewöhnliche Wasserbäder von früh 7
Abends 8. Möbirierte Wohnungen zum Besitzen bereit. Fortwährend frische
Zugemüch.

Saal- und Bäder in Giebielstein. Täglich Sool-, Schwefel-, Malz-, Kleber-,
Stahl-, Fichten-, Eisen-, Wasser-, Trinken-, der Quelle, guter Molk-
und aller fremden Mineralwässer. Russ. Sool-Dampfbäder werden Dienstag,
Donnerstag u. Sonnabend Nachmittag für Herren und Montag u. Freitag Nach-
mittag für Damen gehalten.

Die Inhaber von Gewinnlosen der „Lotterie aus Anlaß der goldenen
Hochzeit S. Majestäten des Kaisers und der Kaiserin“ ver-
suchen wir nicht darauf aufmerksam zu machen, daß die Frist der Ab-
holung der Gewinne in Kürze abläuft und nach dieser das Anrecht auf
letztere erlischt. Die nicht abgeforderten Gegenstände verfallen zu Gunsten
des wohlthätigen Zwecks dieser Lotterie.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am 10. August er., Vormittags, ist in der Nähe des Wehrs bei
Trotha am Ufer in der Saale die Leiche einer unbekannt, aufsei-
nendem dem Arbeiterstande angehörigen weiblichen Person aufgefunden
worden.

Dieselbe 5 Fuß groß, von ziemlich starkem Körperbau, nicht starken
dunkelbraunen Haar, rundem Gesicht, war bekleidet mit einem grün-
lichen Derrrock und Taille. Unter dem gedachten Derrrock befand sich
ein grauer wollener Rock, darunter ein feines Seidenrock und ein
weißes Leinwand. Ueber der Taille befand sich eine bunte braune Plüsch-
jacke. Strümpfe fehlten und waren die Füße nur mit etwas defekten
Leinwandstiefeln bekleidet. Um den Hals war ein weißer Schlops ge-
geben. Die Kleidungsstücke waren sämtlich gut erhalten. — Ich
eruche um Mittheilung über die Persönlichkeit der Leiche.

Halle a/S., 14. August 1879.

Der königliche Staatsanwalt.

Der hinter den **Fris Baer** aus Weigenfels wegen Diebstahls
unterm 6. August er. erlassene Steckbrief ist erlöhigt.
Halle a/S., den 15. August 1879.

Der königliche Staatsanwalt.

Submission.

Arbeiten und Kiehlieferung zur Pflasterung der **Deitshofstraße**
von Halle bis Büschdorf sollen in Submission vergeben werden.
Die Bedingungen hierzu liegen bis zum **22. August** er. in mei-
nem Bureau (**Blumenstraße 3**) zur Einsicht aus.
Der Königl. Bau-Inspector
Kilburger.

Zuckerfabrik Körbisdorf.

Der Aufsichtsrath der Zuckerfabrik **Körbisdorf** befehlt zur Zeit
aus folgenden Personen:
Rechnsamth und Notar **Wölkel** in Merseburg, Vorsitzen-
der; **Bankdirector Aufsäß** in Halle a/S., Stellvertreter des
Vorsitzenden; **Director Walter** sen. daselbst; **Deponomiarath**
Schaeper in Wanzleben. — Commisarienrath **Hornung** in
Frankenhausen; **Antmann Heinicke** in Halle a/S.; **Bank-**
director Weill in Berlin u. **Kaufmann Gäner** in Halle a/S.
Der Letztere ist in den Vorsth. delegirt worden.
Merseburg, den 16. August 1879.

Der Aufsichtsrath.

Wölkel.

Actien-Bierbrauerei Querfurt.

Die diesjährige **ordentliche General-Versamm-**
lung soll

Donnerstag, den 28. August,

Nachmittag 3 Uhr

im **Müller'schen Locale** zu **Ehaldorf** abgehalten werden. Wir
laden die Herren Actionaire zu recht zahlreicher Theilnahme ein und
bemerken, daß die Legitimation durch Vorlegung der Actien resp. Ta-
lons zu erfolgen hat.

Tagesordnung:

- 1) Endgültiger Beschluß auf Aenderung des § 34 des Statutes.
- 2) Antrag auf Aenderung des § 36 des Statutes.
- 3) Rechnungslegung pro Jahr 1878/79.
- 4) Decharge-Ertheilung.
- 5) Neuwahl des Vorstandes.

Querfurt, den 18. August 1879.

Der Aufsichtsrath.

Große Odertreppe empfehlen Ferd. Rummel & Co.

Magdeburg-Halberstadt.
Am Sonntag den 21. August 1879
Extrabahn
nach Leipzig und zurück
nach Gewerbeausstellung.

Abfahrt:	Vormitt.	Ermäßigte Preise für Hin- und Rückfahrt.
aus Bernburg	fahplanmäßig	7,24
aus Viendorf	bis Coethen in	7,38
aus Coethen (W. L.)	Durchgangswagen	8,9
aus Weiffand	Ertrag	8,24
aus Stumsdorf		8,39
aus Niemberg		8,49
aus Halle		9,9
		1,50 A. 1 A.

Ankunft in Leipzig 10 Uhr Vormittags.
Rückfahrt mit Extrazug an denselben Tage
aus Leipzig 10,50 Abends, in Halle 11,30 Abends, in Coethen
12,34 Nachts, in Bernburg mit Extrazug ohne Umsteigen in Coethen
1,13 Nachts.
Die Billets gelten nur für die vorbezeichneten Züge. Gepädfrei-
gewicht ausgeschlossen.

Der Biletverkauf beginnt auf obigen Stationen
am 20. d. Mts.

Directorium.

Kunstverein.
Zu der heute stattgefundenen kleinen Gemälde-Verloste waren 4 Del-
bilder angefaßt, welche auf folgende Loose fielen:
Nr. 164 Landchaft von Scherbel an Frau Preßler.
" 6 Krudschiff von Frey an Frau Bertram.
" 58 Watterstein, Landchaft von Mühlhagen an Herrn Director
Prof. Walemann.
" 250 Wasserfall von Mühlhagen an Herrn Rentier Schureke.
Ferner 18 Kupferstücke auf die Loose:
Nr. 25. 42. 63. 66. 67. 87. 91. 96. 109. 116. 121. 152. 160.
176. 202. 213. 230 u. 242.

Halle, d. 16. August 1879.

Der Vorstand.

Freiwillige Feuerwehr zu Gröbzig.

Zu dem Sonntag den 21. August er. hieselbst stattfin-
denden **Feuerwehrtage** des
sächsisch-anhaltinischen Verbandes
erlauben wir uns hiesige und auswärtige Freunde der **Feuerwehr**
ganz ergebenst einzuladen.
Gröbzig, den 15. August 1879. **Das Commando.**

Wir beabsichtigen, unser Hausgrundstück **Brüder-**
strasse 17 zu verkaufen. Reflectanten bitten sich die
direct an uns zu wenden.

Zeising, Arnhold, Heinrich & Co.

Zur **Locomobilenheizung** empfehlen beste **Zwick-**
Steinkohlen zu billigstem Preise.
Klinkhardt & Schreiber, Bauhof.

„Fledermaus“

Meinen werthen Gönnern und vielen Bekannten die ganz
ergebene Mittheilung, daß ich mit dem heutigen Tage das unter
dem früheren Namen

„Fledermaus“

bekanntes **Restaurant,**

Schulberg 6 (im Hause des Herrn Ed. Kobert),

welches neu renovirt und mit **allem Comfort** versehen
ist, übernommen habe.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, den mich beehrenden
Gästen mit **nur guten Speisen und Getränken** bei
civiler Preisstellung aufzuwarten und zeichne, einem
geneigten Zuspruchs entgegen sehend,

Halle a/S., mit aller Hochachtung
im August 1879. **F. Arndt,**
früherer Oberkellner bei Herrn W. Meissner.

keine Fohrenträger, keine Riemen mehr!

Patentirter

Hosen-Selbstschnaller.

Dieser **elastische**
Hosen-Selbstschnaller
macht Fohrenträger und
Riemen **vollständig**
überflüssig, derselbe kann
um **Riethel** jeder
Hose ohne Umstände be-
festigt werden. Durch
das Tragen derselben
wird die Haltung des
ganzen Körpers eine viel
freiere und angenehmere, da der
Selbstschnaller vermöge seiner
Güte **Elasticität** bei jeder
Bewegung des Körpers, sogar bei jedem
Athembzuge nachgiebt und sich
ausdehnt. Preis pro Stück **60**
Pfg. Niederlage für Halle a/S.
bei

J. R. Gessner,
gr. Steinstraße Nr. 10.

Nächsten Mittwoch den 20.
August Vormittags 10 Uhr sol-
len circa 200 Stück schwere, fette
Gammel- und Schaaf in Co-
ethen im Gohlhaus zu „**Oster-**
cöthen“ in einzelnen Parzellen
verkauft werden.

Offene Stellen für eine
Kochmamsell für ff. Privat-
haus, 1 **Kochmamsell** in ff.
Restaurant, mehrere **Köchininnen**
f. abl. Pers. f. 1 **Kinderfrau**
f. 2 zuverl. **Kindermädchen.**

Gesucht sofort 1 **Der-**
herr allein, 1 **verh. Köf-**
meier, ein **lediger Kubbitz**,
mit **Wittf.** zu med. im **Compt.**
von **Frau Binneweiss,**
gr. Märkerstr. 18.

Im Vieh-Verkehr zwischen Halle-
Caffeler Stationen einerseits und
Hannoverischen Stationen anderer-
seits treten ab 1. September er.
Frachtermäßigungen für Transporte
nach und von den von den Landes-
gestütten eingerichteten Viehstatio-
nen sowie für kleines Vieh als
Schwäne etc. in Etagewagen ein.
Das Nähere ist bei unseren Ex-
peditoren zu erfragen.

Frankfurt a/M.,
den 13. August 1879.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Norddeutscher Eisenbahn-Verband.

Für die Beförderung von Stein-
kohlen, Coles, Steinofenabfälle,
Cokesäcke und Briquets in Wa-
genladungen von je 10,000 kg ist
mit Gültigkeit vom 1. August er.
ein Ausnahme-Tarif herausgegeben.
Derselbe enthält Brauchregeln für
den Verkehr zwischen Stationen der
Bergisch-Märkischen, Köln-Min-
der, Rheinischen, Westfälischen und
Dortmund-Grönau-Eusefelder Bahn
einerseits und Station Halle der
Frankfurt-Webraer Bahn an der-
anderen.

Der Tarif ist zum Preise von
1,60 A bei der Güter-Expedition
Halle zu haben.

Frankfurt a/M.,
d. 14. Aug. 1879.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Auction.

Donnerstag, 21. August.
Vormittag 10 Uhr verleihere
ich auf dem **Stahl'schen** Bauplatz
in der **Wettinerstraße: 3000 Stück**
Mauersteine.

W. Kiste, Auct.-Commissar.
i. S. **Müller, III. Auar.**

1 jung. Mädchen, Defon.-Nodter,
wünscht sich auf einem groß. Gute
auszubilden. Näh. d. **Pauline**
Kießinger, H. Schlamme 3.

Lücht. alt. u. jung. Bandwirthe-
schafterinnen mit sehr guten Arbei-
weist so. u. 1. Oct. nach **Pauline**
Kießinger, H. Schlamme 3.

Ein gewandtes fleißiges Haus-
mädchen wird zum 1. Oct. gefucht
an der **Raffinerie 6.**

Extrabahn nach

Hamburg u. Helgoland
Sonabend den 23. Au-
gust er. Abf. von Halle 1,33 M. Bil-
let 2 Tage gültig hin u. zurück
III. Kl. 5 M., II. Kl. 7 1/2 M.,
26 M. nach **Helgoland** 17 M.
extra.

Nach Berlin
den 23. Aug. er.

zur **Gewerbeausstellung.**
Abfahr. von Halle 1,33 M. Bil-
let 6 Tage gültig hin und zurück
III. Kl. 5 M., II. Kl. 7 1/2 M.,
R. Penne, Leipzigerstr. 77.

F. Arndt's Restaurant
Schulberg 6.
Heute **Dienstag** Abend
Fricassée von Taube.

Dresden,

Hôtel Stadt Prag

durch billigte solideste Bedienung
bestens empfohlen. **Ketsch.**

Familien-Nachrichten.

Geburts-Anzeige.
Statt jeder besondern Meldung.
Die Geburt eines munteren Söhn-
chens zeigen hoch erfreut an
Carl Fiebig und Frau.
Halle, d. 17. August 1879.

Entbindungs-Anzeige.
Heute wurden wir durch die Ge-
burt eines munteren Jungen hoch
erfreut.
Schlettau, d. 18. Aug. 1879.
Fr. Schnapperle u. Frau
geb. **Pinke.**

Todes-Anzeige.
Heute Nachmittag 2 Uhr hat es
dem Herrn gefallen, Frau **Vasor**
C. Gobenhausen geb. **Billard**
von ihren langen und schweren
Leiden zu erlösen.
Halle a/S., d. 17. August 1879.
Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.
Heute Mittag 2 Uhr entriß uns
der unerwartliche Tod unsern guten
Gatten und Vater, den **Gutsbesiz-**
er Lebracht Schiefer. Um stillen
Beileid bitten
die tiefbetrübte Gattin und Söhne
Otto u. Bernhard Schiefer.
Unterriedorf, d. 17. Aug. 1879.